



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Poprawki zgłoszone przez "Reichsverein sterreichischer Lehrerbildner" do projektu rządowego o reformie zakładów kształcenia nauczycieli

Liczba stron oryginału

12

Liczba plików skanów

13

Liczba plików publikacji

13

Sygnatura/numer zespołu

TR 033.018

Data wydania oryginału

Ok. 1918

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



Abänderungsvorschläge

zur Regierungsvorlage betreffend die Lehrerbildung und die Befähigung zum Lehramte an Volksschulen.

Regierungsvorlage.

I. Die Lehrerbildung.

§ 1.

A. Von den staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

§ 2.

§ 3.

Der Unterricht wird in mindestens fünf Jahrgängen erteilt. Eine über dieses Maß hinausgehende Erweiterung der Bildungsdauer festzusetzen, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten. Außerdem können, wo erforderlich, mit den Bildungsanstalten eigene Vorbereitungs-klassen verbunden werden.

Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgang in der Regel 35 nicht überschreiten; mit besonderer Bewilligung der Landes-schulbehörde kann sie ausnahmsweise und vorübergehend auf 40 erhöht werden.

§ 4.

Ueber die Aufnahme in eine Lehrerbil-dungsanstalt entscheidet der Lehrkörper.

Allgemeine Voraussetzungen für den Ein-tritt sind sittliche Unbescholtenheit, geistige Eigi-nung und körperliche Tüchtigkeit.

Zur Aufnahme in den I. Jahrgang ist bei fünfjähriger Bildungsdauer das am Beginn des

Abänderungsanträge.

I. Lehrerbildung.

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

(Unverändert.)

Z u s a t z: Die Lehrerbildungsanstalt ist eine dem Ober-Gymnasium gleichwertige mittlere Lehranstalt mit gleichem Berechtigungswesen.

§ 3.

Jede Lehrerbildungsanstalt besteht aus min-destens sechs Jahrgängen und einer allgemeinen Volksschule als Übungs-, Versuchs- und Muster-schule. Zur Einführung in die Landschulver-hältnisse sind — wo nötig — niederorganisierte Volksschulen der Umgebung heranzuziehen.

Außerdem können, wo keine Bürger- oder Untermittelschulen sind, mit den Bildungsanstal-ten Vorbereitungs-klassen verbunden werden.

Die Zahl der Zöglinge eines Jahrganges darf 35 nicht überschreiten, die Zahl der Schüler einer Übungsschulklasse höchstens 30 betragen.

§ 4.

Ueber die Aufnahme in eine Lehrerbildungs-anstalt entscheidet der Lehrkörper.

Zur Aufnahme in den I. Jahrgang der Bil-dungsanstalt ist das zurückgelegte 14. Lebens-jahr, die durch den Schularzt nachgewiesene kör-perliche Tüchtigkeit und besondere Eignung zum Lehrberufe, eine geistige Vorbildung im Aus-

Schuljahres zurückgelegte 15. Lebensjahr sowie eine im allgemeinen dem Lehrziele der Bürgerschule entsprechende Vorbildung erforderlich.

An Anstalten mit mehr als fünfjähriger Bildungsdauer genügt zur Aufnahme in den I. Jahrgang das zurückgelegte 14. Lebensjahr. Aus rücksichtswürdigen Gründen kann die Landeschulbehörde eine Altersnachsicht von höchstens 6 Monaten bewilligen. Weitergehende Altersnachsichten sind unzulässig.

Die geistige Eignung wird durch eine strenge Aufnahmeprüfung und, wo dies zweckmäßig und möglich ist, durch eine Charakteristik des Aufzunehmenden festgestellt, die der Lehrkörper der von diesem zuletzt besuchten Schule vorzulegen hat. Uebrigens ist der Aufzunehmende einer Gehörprüfung zu unterziehen.

Die körperliche Tüchtigkeit ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen; außerdem hat der die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Zöglinge führende Arzt jeden Neueintretenden vor der Aufnahme auf seine spezielle Eignung für den Lehrberuf zu untersuchen.

Die Aufnahme in höhere Jahrgänge kann, das entsprechende Alter und die sonstigen allgemeinen Vorbedingungen vorausgesetzt, gleichfalls nur auf Grund einer strengen Aufnahmeprüfung erfolgen. Solchen Zöglingen kann bei sonstiger besonderer Begabung für den Lehrberuf die Befreiung vom Unterrichte in instrumentaler Musik gewährt werden, wenn sie im übrigen die Aufnahmeprüfung mit sehr gutem Erfolg abgelegt haben. Eine unmittelbare Aufnahme in den obersten Jahrgang ist unzulässig.

Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme werden durch Verordnung getroffen.

§ 5.

Aufnahme und Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten sind unentgeltlich.

Unbemittelte begabte Zöglinge können gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre dem Lehramte an öffentlichen Schulen zu widmen, Stipendien aus Staatsmitteln erhalten.

§ 6.

Der Unterricht, welchen die Lehramtszöglinge empfangen, umfasst als Pflichtgegenstände: Religion;

Erziehungs- und Unterrichtslehre einschließlich ihrer Hilfsfächer (mit praktischen Übungen);

maße des Lehrstoffes der Bürger- oder Untermittelschule, musikalisches Gehör und sittliche Unbescholtenheit notwendig.

Die geistigen Fähigkeiten werden durch eine strenge Aufnahmeprüfung aus Unterrichtssprache und Rechnen, durch eine musikalische Gehörprüfung und durch eine vom Lehrkörper des Schülers amtlich vorzulegende Charakteristik des Schülers festgestellt. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Landeschulbehörde eine Altersnachsicht von höchstens sechs Monaten bewilligen.

Die Aufnahme in den II. bis IV. Jahrgang ist unter denselben Voraussetzungen und unter Nachweis des entsprechend höheren Alters nach Ablegung einer strengen Aufnahmeprüfung über den gesamten Lehrstoff aller Gegenstände der vorhergehenden Jahrgänge möglich. Gymnasial- und Realschüler mit „guten“ Zeugnissen kann die Aufnahmeprüfung erlassen werden.

Die Aufnahme in den vorletzten Jahrgang ist nur Absolventen von Mittelschulen auf Grund ihrer Maturitätszeugnisse und ihrer körperlichen und sittlichen Eignung möglich.

Die näheren Weisungen erläßt der Minister für Kultus und Unterricht.

§ 5.

Aufnahme und Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten sind unentgeltlich. Unbemittelte, begabte und würdige Zöglinge erhalten ein Stipendium aus Staatsmitteln.

§ 6.

(Unverändert.)

Religion;

Allgemeine Pädagogik einschließlich ihrer Hilfsfächer (Psychologie mit besonderer Beachtung der Zu-

Regierungsvorlage.

spezielle Methodik und schulpraktische Übungen;

Unterrichtssprache;
eine zweite lebende Sprache;

Erdfunde;
Geschichte und österreichische Bürgerkunde mit besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen;

Mathematik und geometrisches Zeichnen;
Naturgeschichte } mit naturkundlichen Übungen;
Naturlehre }
Lehre vom menschlichen Körper und Gesundheitslehre;
Landwirtschaftslehre;
Schön schreiben;
Freihandzeichnen;

Musik, und zwar Gesang und ein Instrument;

Turnen und andere körperliche Übungen.

Hiezu kommt an Bildungsanstalten für Lehrer Handfertigkeitunterricht, an Bildungsanstalten für Lehrerinnen weibliche Handarbeiten, Koch- und Haushaltungskunde sowie Kindergartenwesen.

Die Lehrpläne werden durch Verordnung vorgeschrieben, wobei auch andere als die oben aufgezählten Unterrichtsfächer eingeführt werden können.

§ 7.

Bei der Verteilung der Lehrfächer an der Bildungsanstalt hat der Grundsatz zu gelten, daß in den letzten zwei Jahrgängen die pädagogische und methodisch-praktische Ausbildung im Vordergrund steht, daneben aber die wissenschaftlich vorbereitende Ausbildung fortgesetzt wird. Der Lehrstoff entspricht — abgesehen von den Fremdsprachen — im allgemeinen dem der Obermittelschule mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Erziehung und Volksbildung.

Abänderungsanträge.

gendkunde, Logik, Ethik und Aesthetik) mit praktischen Übungen;
Geschichte der Pädagogik; spezielle Methodik (der einzelnen Gegenstände und Schuljahre oder Unterrichtsstufen) und schulpraktische Übungen;

Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre;

Unterrichtssprache;
Latein oder eine lebende Fremd- bzw. Landessprache;

Erdfunde;
Geschichte und österreichische Bürgerkunde;

(Unverändert.)

[Entfallen.]

(Unverändert.)

Stenographie;
Musik, und zwar Gesang (allgemeine Musik- und Harmonielehre) und ein Instrument;

(Unverändert.)

Streichen der Stelle: sowie Kindergartenwesen.

Die Lehrpläne samt Weisungen werden unter Mitarbeit von Fachleuten der einzelnen Kronländer im Ordnungswege erlassen und sind den Bedürfnissen der einzelnen Völker anzupassen. Von 12 zu 12 Jahren sind sie auf Grund von Gutachten der einzelnen Lehrkörper einer fachlichen Durchsicht zu unterziehen.

§ 7.

Bei der Verteilung der Lehrfächer an der Bildungsanstalt hat der Grundsatz zu gelten, daß in den letzten zwei Jahrgängen die pädagogische und methodisch-praktische Ausbildung im Vordergrund steht, die wissenschaftliche Ausbildung aus Unterrichtssprache, Vaterlandskunde und Mathematik fortgesetzt, sowie eine wissenschaftliche Vertiefung in den von den Zöglingen frei gewählten Gegenständen ermöglicht wird.

§ 8.

Die sprachliche Einrichtung der Lehrerbildungsanstalt wird, soweit dieses Gesetz oder ein Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde durch den Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt.

Hiebei soll womöglich darauf Rücksicht genommen werden, daß den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache, bzw. in einer der in Oesterreich üblichen Sprachen geboten werde.

§ 9.

Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine mit ihr verbundene Volksschule als Übungsschule, an welcher den Lehramtszöglingen Gelegenheit zum Anhören des Unterrichts sowie zu eigenen praktischen Übungen im Erteilen desselben geboten werde.

Die Übungsschule hat alle Jahresstufen zu umfassen. Die Anzahl der Klassen wird vom Unterrichtsminister bestimmt.

In den einzelnen Klassen dürfen in der Regel nicht mehr als 40 Schüler (Schülerinnen) aufgenommen werden.

Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, können der Übungsschule Schüler aus der öffentlichen Volksschule zugewiesen werden, unbeschadet der den Eltern hinsichtlich des Schulbesuches ihrer Kinder nach dem Reichsvolksschulgesetze zustehenden Rechte. Auch kann angeordnet werden, daß die Zöglinge dem Unterrichte an öffentlichen Volksschulen beiwohnen und daselbst Lehrversuche abhalten.

Zur Anleitung und Übung in den landwirtschaftlichen Arbeiten ist jeder Bildungsanstalt ein zur Bebauung geeignetes Stück Land in entsprechendem Umfang zur Verfügung zu

Der Lehrstoff entspricht — abgesehen von den Fremdsprachen — dem der Obermittelschule mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben des Jugendbildners und Volkserziehers.

Der gesamte Unterricht aus Pädagogik und ihren Hilfswissenschaften, die Leitung der schulpraktischen Übungen der Zöglinge sowie der Unterricht aus Volkswirtschafts- und Gesellschaftslehre sind in der Hand eines Fachmannes zu vereinen.

§ 8.

(Unverändert.)

Einschaltung: Bei jeder Lehrerbildungsanstalt soll neben der Fremdsprache als Pflichtfach noch eine zweite Fremdsprache als Wahlfach Aufnahme finden.

(Unverändert.)

§ 9.

Streichen.

(Unverändert.)

Streichen.

(Unverändert.)

Zur Anleitung und Übung in der Pflege des Schulgartens ist jeder Bildungsanstalt

Regierungsvorlage.

stellen. Bildungsanstalten für Lehrerinnen soll ein Kindergarten und auch ein Versuchsgarten für Gemüsebau und Blumenzucht und eine Schulküche angeschlossen sein.

§ 10.

An allen Lehrerbildungsanstalten, an denen sich die Gelegenheit dazu bietet, sind die Zöglinge mit der Methode des Unterrichtes für blinde, taubstumme, mit Sprachfehlern behaftete oder sonst abnormale Kinder sowie mit der Einrichtung des Kindergartens, mit Jugendfürsorgeeinrichtungen und den Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekanntzumachen.

§ 11.

Nach Beendigung des letzten Jahrganges haben sich die Lehramtszöglinge einer strengen Prüfung unter dem Voritze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde zu unterziehen und erhalten, wenn sie den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, ein Zeugnis der Reife.

Die Reifeprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

Durch Verordnung wird bestimmt, inwiefern Personen, die ihren Bildungsgang weder an einer staatlichen noch an einer mit dem Verantwortlichkeitsrecht ausgestellten Privatlehrerbildungsanstalt durchgemacht haben, nach Erreichung des erforderlichen Alters das Zeugnis der Reife erwerben können.

Abänderungsanträge.

Streichen der Stelle: ein Kindergarten und auch

Zusatz: Zur Pflege körperlicher Uebungen ist mit jeder Bildungsanstalt ein Turn- und Spielplatz verbunden.

§ 10.

An allen Lehrerbildungsanstalten, an denen sich die Gelegenheit dazu bietet, ist den Zöglingen von hiezu geeigneten Fachleuten ein allgemeiner Einblick in das Wesen und die Erziehung nicht vollsinniger Kinder (blinder, tauber und schwachsinniger Kinder), mit Sprachfehlern behafteter Kinder sowie in die verschiedenen Einrichtungen der sozialen Fürsorge zu geben.

§ 11.

Zwecks Feststellung der zur Ausübung des Lehramtes an Volksschulen notwendigen allgemeinen und beruflichen Bildung werden sämtliche Zöglinge nach vollendetem Bildungsgange einer unter dem Voritze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Reifeprüfung unterzogen. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil. Die mündliche Prüfung erstreckt sich in jedem einzelnen Falle mindestens auf Pädagogik, Unterrichtsprache, Vaterlandskunde und Mathematik.

Das Reifezeugnis berechtigt zur Anstellung als provisorischer Volksschullehrer und zum Besuche der Pädagogischen Akademie, der Akademie der bildenden Künste, der Musikakademie und der philosophischen Fakultät der Universität als ordentlicher Hörer.

Die Reifeprüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

[Entfallen.]

§ 12.

Zur Heranbildung von Fachlehrern an Bürgerschulen werden in Verbindung mit Lehrerbildungsanstalten ständige Kurse eingerichtet.

Aufnahme und Unterricht sind an diesen Kursen unentgeltlich.

In die Bürgerschullehrerkurse können nur Lehrpersonen aufgenommen werden, die für allgemeine Volksschulen lehrbefähigt sind, sich in ihrer dienstlichen Verwendung besonders bewährt haben und die Eignung zu einer höheren fachlichen Ausbildung besitzen; das Zutreffen dieser letzteren Voraussetzung kann erforderlichenfalls durch eine Aufnahmeprüfung festgestellt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und Einrichtung der Bürgerschullehrerkurse sowie über die Aufnahme in solche werden durch Verordnung getroffen, wobei vorzusehen ist, daß den Kursbesuchern Gelegenheit zum Anhören des Unterrichtes sowie zu eigenen praktischen Übungen im Erteilen desselben an einer Bürgerschule geboten wird.

Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen, die an einem Bürgerschulkurse aufgenommen wurden, sind für die Dauer des Kursbesuches von der Landes Schulbehörde zu beurlauben.

§ 13.

Zur Ausbildung von Lehrern für ländliche Fortbildungsschulen, dann für andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten besonderer Richtung (Blinden- und Taubstummenschulen, Anstalten für schwachsinige oder abnormale Kinder u. dgl.) sind eigene Kurse einzurichten, zu deren Besuch die mit dem Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen versehenen Lehrkräfte zuzulassen sind.

Ausnahmsweise kann von der Weibringung des Lehrbefähigungszeugnisses dann abgesehen werden, wenn eine anderweitige entsprechende Vorbildung und eine längere tatsächliche Verwendung im praktischen Dienste an Anstalten der betreffenden Art nachgewiesen wird.

Die Errichtung und Einrichtung solcher Kurse wird im Wege der Verordnung geregelt.

Für den Fall der Errichtung eigener Anstalten zur Heranbildung von Lehrern an Schulen für nicht vollsinnige und sonst abnormale Kinder werden diese Anstalten den Lehrerbildungsanstalten gleichgehalten.

§ 12.

Zur Heranbildung von Fachlehrern an Bürgerschulen werden in Verbindung mit pädagogischen Akademien oder mit pädagogischen Universitätsseminaren ständige Kurse eingerichtet.

(Unverändert.)

Unverändert.

Einschaltung: unter Weiterbezug des Gehaltes

II. Sonderkurse.

§ 13.

Die Fortbildung von Lehrern zu Speziallehrern an Unterrichtsanstalten für nicht vollsinnige Kinder erfolgt in eigenen vom Staate errichteten, mit dem k. k. Blinden-, beziehungsweise Taubstummeninstitut und mit der neu zu schaffenden k. k. Erziehungsanstalt für schwachsinige Kinder in Verbindung stehenden Kursen. Diese Anstalten sind dem Rang und den Rechtsverhältnissen nach den k. k. Lehrerbildungsanstalten gleichzustellen.

Die Bildungsdauer in diesen Kursen beträgt zwei Jahre. Für die Aufnahme in die Ausbildung einer Lehrerbildungsanstalt erforderlich.

Die erfolgreiche Absolvierung dieser Kurse berechtigt zur definitiven Anstellung als Lehrer an einer Blinden-, beziehungsweise Taubstummen- oder Schwachsinigenanstalt.

Lehrer, die diesen Spezialkurs nicht absolviert haben, bedürfen zur definitiven Anstellung einer Sonderprüfung vor eigenen Kommissionen, welche erst nach einer mindestens zweijährigen

Regierungsvorlage.

Die definitiven Musik- und Turnlehrer werden in die X. Rangklasse eingereiht. Hinsichtlich ihrer Bezüge, ihrer Beförderung in höhere Rangklasse und ihrer Ernennung zu Hauptlehrern gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Übungsschullehrer. Es kann jedoch die im § 16, Abs. 2, für die Anstellung als Hauptlehrer geforderte Befähigung den Musiklehrern durch die Lehrbefähigung für alle 4 an Lehrerbildungsanstalten eingeführten Musikfächer, bei Turnlehrern durch den Besitz der Befähigung für ein wissenschaftliches Fach neben jener für Turnen ersetzt werden.

§ 18.

Zur Anstellung als Lehrer für den Unterricht an den Übungsschulen ist der Besitz der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen, eine mindestens 5jährige, besonders bewährte Verwendung im praktischen Volksschuldienste und der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber einen pädagogisch-methodischen Kurs von mindestens einjähriger Dauer (§ 48) mit Erfolg besucht hat.

Übungsschullehrer, welche den Anforderungen des § 16, Abs. 2, entsprechen, werden als Hauptlehrer angestellt.

§ 19.

Der Minister für Kultus und Unterricht kann Musik-, Turn- und Übungsschullehrern, die eine längere, hervorragende Dienstleistung aufweisen, den Professor-Titel verleihen.

§ 20.

Die Lehrkräfte für weibliche Handarbeiten haben die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und eine mehrjährige vollkommen befriedigende Verwendung im Handarbeitsunterricht an Volksschulen nachzuweisen, überdies müssen sie die Befähigung zur Erteilung des Koch- und Haushaltungsunterrichts besitzen. In besonders rüchswürdigen Fällen können beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen auch solche Bewerberinnen angestellt werden, deren Lehrbefähigung sich lediglich auf den Handarbeitsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerichulen erstreckt.

Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten werden die definitiv angestellten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten den Übungsschullehrern gleichgestellt.

Abänderungsanträge.

Streichen.

Die Hauptlehrer für Turnen haben neben der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen und der Lehrbefähigung für das Lehramt für Turnen an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten noch eine Ergänzungsprüfung aus einem wissenschaftlichen Fach vor der Prüfungskommission für Lehrerbildungsanstalten nachzuweisen.

§ 18.

Die Hauptlehrer für Schulpraxis haben neben einer mindestens achtjährigen, besonders zufriedenstellenden Dienstleistung an Volks- und Bürgerichulen die Hauptlehrerprüfung aus Pädagogik als Hauptfach und einem wissenschaftlichen Nebenfach nachzuweisen.

Streichen.

§ 20.

Die Hauptlehrerinnen für weibliche Handarbeiten haben neben der Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und einer mehrjährigen Verwendung im Handarbeitsunterrichte an Volksschulen die Befähigung zur Erteilung des Koch- und Haushaltungsunterrichts und den erfolgreichen Besuch von einschlägigen kunstgewerblichen Kursen über bodenständige Handarbeitskunst und kunstgewerbliches Zeichnen an Kunstgewerbeschulen nachzuweisen.

Streichen.

§ 20 a)

Die Hauptlehrer für Volksschulen, Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen erhalten behufs Absolvierung der Studien zwecks Ablegung der Hauptlehrerprüfung, bezw. der Ergänzungsprüfung von der Landes Schulbehörde entsprechenden Urlaub gegen Tragen der Supplierungskosten. Besonders begabte Lehrer erhalten für diese Studien Geldbeihilfen aus staatlichen Mitteln.

§ 20 a).
Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen erhalten behufs Absolvierung der Studien zwecks Ablegung der Hauptlehrerprüfung, bezw. der Ergänzungsprüfung von der Landes Schulbehörde entsprechenden Urlaub gegen Tragen der Supplierungskosten. Besonders begabte Lehrer erhalten für diese Studien Geldbeihilfen aus staatlichen Mitteln.

Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 20 b).

Alle Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten sind im Sinne des § 58 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, RGBl. Nr. 319, Lehrer der Gruppe A und sind im Sinne des § 40, Absatz 1, des zitierten Gesetzes zur Führung des Titels Professor berechtigt.

§ 20 c).

Die an der Volks- und Bürgerschule zugebrachte Dienstzeit ist bei der Ernennung zum Hauptlehrer im Höchstausmaße von 12 Jahren anzurechnen und der im Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit in jeder Hinsicht gleichzuhalten.

§ 21.

Mit dem Unterrichte in der Lehre vom menschlichen Körper und der Gesundheitslehre sind geeignete Ärzte zu betrauen, welche gegen besondere Entlohnung auch die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Zöglinge und Übungsschüler zu führen und die Anstaltsräume in sanitärer Hinsicht zu beaufsichtigen haben.

§ 21.

(Unberändert.)

§ 22.

Die Lehrkräfte der Übungsschulen haben bei der praktischen Ausbildung der Lehramtszöglinge innerhalb des für sie normierten Lehrstundenausmaßes ohne Anspruch auf besondere Entlohnung mitzuwirken.

§ 22.

Die Lehrverpflichtung der Direktoren an Lehrerbildungsanstalten beträgt 6, die der Hauptlehrer 20 Unterrichtsstunden wöchentlich. Der Zeitaufwand für die pädagogischen Konferenzen ist dem Hauptlehrer für Pädagogik mit 3 und den übrigen Hauptlehrern mit je 1 Stunde in Anrechnung zu bringen.

§ 23.

Zum Zwecke der wissenschaftlichen und methodischen Fortbildung werden den Lehrpersonen der Lehrerbildungsanstalten Stipendien aus staatlichen Mitteln gewährt.

§ 23.

(Unberändert.)

Regierungsvorlage.

§ 31.

Das Zeugnis der Reife befähigt zur provisorischen Anstellung an allgemeinen Volksschulen; es ist jedoch die Verwendung einer Lehrkraft, die lediglich das Reifezeugnis besitzt, an einklassigen Schulen nur ausnahmsweise und vorübergehend zulässig.

Die Einführung solcher provisorischen Lehrkräfte in das Lehramt obliegt dem vorgelegten Schulleiter; der zuständige Bezirksschulinspektor ist verpflichtet, sich von der entsprechenden Erfüllung dieser Obliegenheiten zu überzeugen und sie durch Stellung bestimmter Lehraufgaben zu fördern.

§ 32.

Zur definitiven Anstellung an allgemeinen Volksschulen ist das Lehrbefähigungszeugnis erforderlich; dieses wird durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben, zu welcher jene Personen zugelassen werden, die nach Erwerb des Reifezeugnisses mindestens zwei Jahre an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Volksschulen den Schuldienst als Klassenlehrer in zufriedenstellender Weise versehen haben.

§ 33.

Die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen hat den Charakter einer methodisch-praktischen Prüfung.

Die Lehrbefähigungsprüfungen werden zu bestimmten Terminen vor einer Kommission an hiezu geeigneten Volksschulen abgehalten.

Die Kommission besteht aus dem zuständigen Landesinspektor oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus dem zuständigen Bezirksschulinspektor, einem geeigneten Schulfachmann (wenn möglich), aus dem Lehrkörper einer Lehrerbildungsanstalt) und aus dem Leiter der betreffenden Schule. Zur Prüfung der Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen.

Abänderungsanträge.

§ 31.

Streichen.

Die Verwendung einer Lehrkraft, die lediglich

ist nur

(Unverändert.)

B. Fortbildung der Lehrer.

I. Die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen.

§ 32.

Das Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Volksschulen wird nach mindestens zweijähriger, zufriedenstellender Verwendung im praktischen Schuldienste durch eine Prüfung an einer der Ausbildung des Kandidaten geeigneten Schule zu bestimmten Terminen erworben. An dieser hat der Kandidat mindestens ein Jahr unter fachlicher Leitung und Aufsicht des Leiters und besonders tüchtiger Lehrer selbständig zu unterrichten und sich in die Fachliteratur zu vertiefen.

§ 33.

Die Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen hat den Charakter einer methodisch-praktischen Prüfung. Sie besteht aus einer pädagogischen Hausarbeit, aus einer mündlichen und praktischen Prüfung.

Streichen.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

§ 34.

Zur definitiven Anstellung an Bürgerschulen ist der Besitz des Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen erforderlich, welches durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Zu dieser Prüfung werden Lehrpersonen zugelassen, welche sich durch mindestens 3 Jahre im praktischen Schuldienste an öffentl. oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Lehranstalten besonders bewährt haben und sich über den erfolgreichen Besuch eines Bürgerschullehrerkurses (§ 12) ausweisen.

§ 35.

Die Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen ist eine fachwissenschaftliche Prüfung mit allgemein pädagogischem Einschlag.

Die Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen werden zu bestimmten Terminen vor einer Kommission am Standorte eines Bürgerschullehrerkurses abgehalten.

In die Prüfungskommission werden neben Lehrkräften der Bürgerschullehrerkurse, Schulinspektoren, Direktoren und Professoren an Lehrerbildungsanstalten, ferner, wenn tunlich, Hochschulprofessoren und Lehrkräfte an Fachschulen vom Minister für Kultus und Unterricht auf die Dauer von 3 Jahren berufen.

Bei der Vornahme von Lehrproben kann sich die Kommission durch Zuziehung von Bürgerschulkräften verstärken.

Abänderungsanträge.

§ 34.

Das Lehrbefähigungszeugnis für Bürgerschulen kann nach dem Besuche eines besonderen zweijährigen Lehrkurses an einer pädagogischen Akademie oder an einem pädagogischen Universitätsseminar (§ 12) in Verbindung mit einer Hochschule nach vierjähriger, zufriedenstellender Dienstleistung im praktischen Schuldienste vor einer am Standorte staatlicher pädagogischer Akademien, beziehungsweise pädagogischer Universitätsseminare eingesetzten Prüfungskommission für das Lehramt an Bürgerschulen erworben werden. Bis zur Errichtung einer ausreichenden Zahl von pädagogischen Akademien wird in jedem Kronlande eine Prüfungskommission eingesetzt.

§ 35.

(Unverändert.)

Z u s a t z: Sie besteht aus fachpädagogischen Hausarbeiten, einer Klausurarbeit, aus der mündlichen Prüfung und aus zwei Lehrproben aus den Gegenständen der gewählten Fachgruppe.

(Unverändert.)

(Unverändert.)

§ 35 a).

Für die Prüfung für das Volks- und Bürgerschullehramt sowie für die Sonderprüfung (§ 13) ist keine Taxe zu entrichten. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowohl für allgemeine Volks- als auch für Bürgerschulen werden vom Minister für Kultus und Unterricht auf die Dauer von fünf Jahren ernannt und erhalten aus staatlichen Mitteln angemessene Gehalte. Die mit der Schulung der Prüfungskandidaten betrauten Lehrer erhalten vom Staate für ihre Mitwirkung bei der Lehrerfortbildung angemessene Remunerationen.

Regierungsvorlage.

§ 47.

Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung werden von den Schulbehörden nach Bedarf Kurse veranstaltet.

Der Besuch solcher Kurse ist unentgeltlich. Zur Teilnahme an solchen Kursen können die Lehrer von der Landes Schulbehörde verpflichtet werden.

Die Veranstaltung privater Fortbildungskurse für Lehrer ist nur mit Bewilligung der Landes Schulbehörde zulässig.

§ 48.

Mit einzelnen Lehrerbildungsanstalten in größeren Städten sind solche pädagogisch-metho-
dische Kurse zur Fortbildung von Lehrern an allgemeinen Volksschulen und zur Heranbildung von Fachlehrern an Bürgerschulen (§ 12) ständig zu verbinden. Im Anschlusse daran können Einrichtungen zur Ermöglichung von Studien und experimentellen Forschungen auf dem Gebiete der Pädagogik und Methodik getroffen werden. (Lehrerakademien.)

§ 49.

In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Lehrerbücherei anzulegen; mit der Verwaltung dieser Büchereien werden Ausschüsse betraut, die bei den Bezirksberatungen (§ 45) gewählt werden.

Vertreter dieser Ausschüsse haben gelegentlich den Landesberatungen (§ 46) Vorschläge über die Ausgestaltung der Lehrerbüchereien, über deren Austauschverkehr und über die Erleichterung ihrer Benützung durch die Lehrpersonen zu erstatten, ebenso über die Anlage von Zentralbüchereien bei den im § 48 erwähnten Studieneinrichtungen.

Abänderungsanträge.

Zur Prüfung der Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen und vom Staate zu bezahlen.

§ 47.

(Unverändert.)

Zusatz: Zur Heranbildung von Fortbildungsschullehrern für ländliche, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen sind an muster-
gültig ausgestatteten landwirtschaftlichen Schulen, beziehungsweise Staatsgewerbeschulen entsprechende Kurse einzurichten.

Streichen.

§ 48 u. 49.

Zur Fortbildung der Lehrer an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen sind folgende Einrichtungen zu schaffen:

- a) die Errichtung pädagogischer Akademien und pädagogischer Universitätsseminare an den Hochschulen als Lehr- und Forschungsinstitute für die körperliche und geistige Entwicklung des Menschen;
- b) der Besuch der anderen Hochschulen, deren Vorlesungen und Seminare — wenn nötig — durch entsprechende Ergänzungen an den pädagogischen Akademien mit Rücksicht auf die Allgemein- und Berufsbildung der Lehrer zu erweitern sind;
- c) die Einrichtung einer Musterschule — vom Kindergarten bis einschließlich zur Mittelschule — in Verbindung mit jeder pädagogischen Akademie, bzw. jedem pädagogischen Universitätsseminar zur Vertiefung der Berufsbildung der Lehrer aller Schulkategorien;
- d) die Errichtung von pädagogischen Zentralbüchereien an den Universitätsseminaren und Akademien, an welche die in den einzelnen Schulbezirken errichteten Lehrerbüchereien anzugliedern sind.

Mit der Verwaltung der Bezirkslehrerbücherei wird ein von der Bezirkslehrerkonferenz gewählter Ausschuß betraut. Dieser untersteht den Weisungen des Ausschusses der Zentralbücherei des pädagogischen Universitätsseminars und der zuständigen pädagogischen Akademie, welcher sich aus Professoren der Hochschule oder Akademie und aus den durch die Landeslehrerkonferenz gewählten Lehrervertretern zusammensetzt;

- e) die Erteilung von zweimonatigen Studienurlauben für jeden Lehrer nach je fünf Jahren praktischer Schultätigkeit;
- f) die Verleihung von Studiengeldern und Studienurlauben für besonders begabte Lehrer;
- g) die Veranstaltung von Lehrerreisen unter staatlicher Leitung und Geldunterstützung,
- h) die freie Bahn- und Schifffahrt für Lehrer zu Studienzwecken;
- i) die Förderung von pädagogischen Fachvereinen aus staatlichen Mitteln;
- j) die staatliche Unterstützung, beziehungsweise Herausgabe von wirklich fördernden Werken, Zeitschriften u. dgl.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 51.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des auf seine Kundmachung folgenden Schuljahres in Wirksamkeit. Es bleibt jedoch dem Minister für Kultus und Unterricht vorbehalten, beim Obwalten besonderer Verhältnisse in einzelnen Ländern den Beginn der Wirksamkeit von Bestimmungen desselben um höchstens acht Jahre hinauszuschieben.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Aenderungen anderer Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des III. und IV. Abschn. des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, bzw. 2. V. 1883, RGBl. Nr. 53, sowie die entgegengesetzten Bestimmungen des § 48, Abs. 1, des Gesetzes vom 28. Juli 1917, RGBl. Nr. 319, aufgehoben. Die Rechte jener Nebungsschullehrer, die bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erlangt haben, auf Anstellung als Hauptlehrer, werden hiedurch nicht berührt.

... . bzw. 2. V. 1883, RGBl. Nr. 53, aufgehoben.

Streichen der Stelle: „sowie die entgegengesetzten Bestimmungen des § 48, Abs. 1, des Gesetzes vom 28. VII. 1917, RGBl. Nr. 319, aufgehoben.“